

**Thomas Schwab**  
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte  
BDO AG  
Leiter Steuern & Recht Basel  
[thomas.schwab@bdo.ch](mailto:thomas.schwab@bdo.ch)

## **Fahrtkostenbegrenzung nun auch im Kanton Basel-Land**

### **Die hohe Mathematik des Fahrtkostenabzugs**

Der Bund und etliche Kantone haben ab 2016 den Abzug für Fahrtkosten zur Arbeit begrenzt. Bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ergeben sich kaum Probleme. Anders sieht es aus, wenn das Auto benützt wird, besonders eines des Arbeitgebers.

Ab Steuerperiode 2017 wurde auch im Landkanton eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs eingeführt. Zwar ist Basel-Landschaft eher bei den grosszügigeren Kantonen, wie folgende Tabelle zeigt, dennoch erhofft sich der Kanton durch diese indirekte Steuererhöhung Mehreinnahmen von ca. 5 Mio. Franken.

Begrenzung der Fahrtkosten in Franken

Kanton BL	6000	ab 2017
Kanton BS	3000	ab 2016
Kanton AG	7000	ab 2017
Kanton SO	keine Begrenzung	
Bund	3000	ab 2016

Trotz der Begrenzung auf 6000 Franken ist fast noch ein Abzug des GA 1. Klasse möglich. Pendler, welche den ÖV benützen, werden somit durch die Begrenzung in der Regel nicht eingeschränkt.

Anders hingegen Arbeitnehmer, welche mit dem Auto zur Arbeit fahren. Dazu ist anzumerken, dass nur diejenigen Arbeitnehmer Kosten für das Auto geltend machen können, denen der Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zugemutet werden kann oder die beruflich auf das eigene Fahrzeug angewiesen sind. In Basel-Landschaft gilt es als unzumutbar, wenn die An- und Rückreise mit dem ÖV mehr als 2,5 Stunden dauert oder die nächste Haltestelle von Wohn- oder Arbeitsweg mehr als 1,5 km entfernt ist.

### **Hypothetisches Einkommen mit einem Geschäftsfahrzeug**

Die Beschränkung des Abzugs ist das eine, doch was geschieht bei Arbeitnehmern, welche ein Geschäftsfahrzeug vom Arbeitgeber gestellt bekommen? Diese haben keine Ausgaben und konnten schon immer keinen Abzug für die Fahrtkosten geltend machen. Vielmehr müssen sie für die private Nutzung in der Freizeit einen Privatanteil von 9,6% des Anschaffungspreises als Einkommen versteuern.

Auswirkungen hat nun auch hier die Fahrkostenbegrenzung: Um Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeug gegenüber den anderen Steuerpflichtigen nicht zu bevorzugen, wird den Geschäftsfahrzeugbenutzern ein hypothetisches Einkommen aufgerechnet, sobald der kalkulierte Wert der Fahrten des Arbeitsweges 6000 Franken (BL) resp. 3000 Franken (Bund) übertrifft. Dies lässt sich am besten mit einem Beispiel veranschaulichen:

Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz Sissach und Arbeitsort Laufen hat einen täglichen Arbeitsweg von ca. 65 km. Dies macht bei 220 Arbeitstagen pro Jahr eine Fahrleistung von total 14'300 km. Unter Berücksichtigung der Kilometerpauschale von 70 Rappen ergibt sich für die Fahrten ein "Wert" von 10'010 Franken (14'300 x 70 Rappen). Da der Fahrtkostenabzug beschränkt ist, kommt es beim steuerbaren Einkommen zu einer Aufrechnung in der Differenz von berechnetem Wert der Fahrten zum maximalen Abzug. Bei unserem Beispiel erfolgt folglich eine Aufrechnung von 4010 Franken beim Kanton (10'010 – 6000 Franken) und 7010 beim Bund (10'010 - 3000 Franken). Die unterschiedlichen Begrenzungen der Fahrkosten führen somit zu folgenden Maximaldistanzen, welche ohne Aufrechnung zurückgelegt werden dürfen:

Begrenzung	Maximaler Arbeitsweg (pro Weg)
3000 Franken	ca. 10 km
6000 Franken	ca. 19.5 km
7000 Franken	ca. 23 km

### **Befreite Aussendiensttage**

Noch komplizierter wird es, wenn ein Arbeitnehmer mit Geschäftsauto sogenannte "Aussendiensttage" hat. Von einem Aussendiensttag (bzw. einer Aussendienstfahrt) ist auszugehen, wenn ein Arbeitnehmer direkt von zu Hause zu einem Kunden oder vom Kunden direkt nach Hause fährt. Der Wert dieser Fahrt wird dem Arbeitnehmer nicht als Einkommen aufgerechnet. Es gibt einerseits Pauschalansätze für verschiedene Berufsgruppen und andererseits die Möglichkeit der effektiven Abrechnung. Die Zahl der Aussendiensttage ist vom Arbeitgeber im Lohnausweis zu deklarieren. Deklariert der Arbeitgeber die Pauschale, kann der Arbeitnehmer im Veranlagungsverfahren noch die effektive Abrechnung verlangen - es besteht hier also ein gewisses Optimierungspotential.

Wird das obige Beispiel (Sissach - Laufen) mit den Aussendiensttagen ergänzt, ergibt sich folgende Berechnung unter Annahme, der Arbeitnehmer ist zu pauschalen Aussendiensttagen von 15% berechtigt: "Wert" sämtlicher Fahrten: 10'010 Franken abzüglich 15% ergibt 8508 Franken und somit eine Aufrechnung von 5508 Franken beim Bund und 2508 beim Kanton.

Kann der Steuerpflichtige aber nachweisen, dass jede zweite Fahrt als Aussendienstfahrt qualifiziert, reduziert sich die Aufrechnung wie folgt: "Wert" sämtlicher Fahrten: 10'010 Franken abzüglich 50% ergibt 5005 Franken und somit eine Aufrechnung von 2005 Franken beim Bund, wohingegen beim Kanton keine Aufrechnung mehr stattfindet.

### **Ausblick**

Die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs ist nun erst seit einer (BL) bzw. zwei Steuerperioden (Bund/BS) in Kraft. Dabei musste festgestellt werden, dass der Aufwand zur korrekten Deklaration sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Kontrolle durch die Behörden bei den Geschäftsfahrzeugen mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden ist. So wird momentan über einer Erhöhung der 9,6% diskutiert, um mit dem Privatanteil auch den Arbeitsweg abzudecken - womit natürlich all jene mit kurzem Arbeitsweg und Geschäftsfahrzeug benachteiligt würden. Was immer auch beschlossen wird, eine absolute Gleichbehandlung kann es im Steuerrecht nicht geben - aber es bleibt spannend!